

Ratschlag

betreffend

vorübergehende Übertragung der Funktionen eines
Strafgerichtspräsidenten gemäss §9 Abs. 4 des Ge-
richtsorganisationsgesetzes

vom 28. Februar 2005 / JD 050309

Mit Beschluss Nr. 04/20/13G vom 12. Mai 2004 hat der Grosse Rat gestützt auf den Ratschlag Nr. 9329 vom 07. April 2004 gemäss § 9 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, auf Vorschlag des Appellationsgerichts und auf Antrag des Strafgerichts beschlossen, Herrn Dr. René Ernst, Strafbefehlsrichter, per sofort für die Dauer eines Jahres die Funktion eines Gerichtspräsidenten des Strafgerichts zu übertragen. Diese Frist läuft Ende Mai 2005 ab.

Das Appellationsgericht gelangt auf dem Dienstweg mit beiliegendem Schreiben vom 18. Februar 2005 an den Grossen Rat und stellt begründet den Antrag, es seien die Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Strafgerichts per 1. Juni 2005 und für die Dauer eines Jahres zu verlängern und auf den bisherigen Mandatsträger, Herrn Dr. René Ernst, Strafbefehlsrichter, zu übertragen.

Der Antrag wird mit der nach wie vor Besorgnis erregenden Fallentwicklung beim Strafgericht begründet. Das Strafgericht sieht sich ohne eine weitere Unterstützung durch einen ausserordentlichen Gerichtspräsidenten nicht in der Lage, seiner verfassungsmässigen Verpflichtung gerecht zu werden, ein Strafverfahren innert angemessener Frist durchzuführen und abzuschliessen. Sollte der Grosse Rat dem Antrag auf Einsetzung eines ausserordentlichen Präsidiums folgen, sind die Gerichte bestrebt, die zusätzlich anfallenden Ausgaben nach Möglichkeit im Rahmen ihres Budgets zu kompensieren.

Die rechtliche Grundlage für den Antrag des Appellationsgerichts bildet § 9 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (GOG). §9 Abs. 4 GOG besagt, dass der Grosse Rat die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Gerichts für Strafsachen in Ausnahmefällen auf Antrag des Gerichts für Strafsachen und auf Vorschlag des Appellationsgerichts für längstens zwölf Monate einem Präsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts übertragen kann, im Fall der Verhinderung oder grosser Geschäftslast auch einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts.

Der Regierungsrat unterstützt den Antrag des Appellationsgerichts und beantragt dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf zu einem Beschluss über die Übertragung der Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen per 1. Juni 2005 und für die Dauer eines weiteren Jahres auf Herrn Dr. René Ernst zuzustimmen.

Basel, 2. März 2005

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss

Beilagen:

1. Schreiben des Appellationsgerichts vom 18. Februar 2005
2. Schreiben des Strafgerichts vom 9. Februar 2005

Grossratsbeschluss

betreffend

die Übertragung der Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Strafgerichts per 1. Juni 2005 und für die Dauer eines Jahres auf Herrn Dr. René Ernst, Strafbefehlsrichter

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gemäss §9 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, auf Vorschlag des Appellationsgerichts und auf Antrag des Strafgerichts, beschliesst:

Herrn Dr. René Ernst, Strafbefehlsrichter, werden per 1. Juni 2005 und für die Dauer eines Jahres die Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Strafgerichts übertragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel,

IM NAMEN DES GROSSEN RATES

Der Präsident

Der 1. Sekretär